



Evangelische Frauen
in Württemberg

**Evangelische Frauen
in Württemberg**

Büchsenstraße 37
70174 Stuttgart
Postfach 101352
70012 Stuttgart

Telefon 0711 229363-220
Telefax 0711 229363-345

efw@elk-wue.de
www.frauen-efw.de

23. Oktober 2024

Musterordnung für die Frauenarbeit im Kirchenbezirk



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

EINE (MUSTER-)ORDNUNG FÜR DIE FRAUENARBEIT IM KIRCHENBEZIRK

Zu dem Netzwerk der Evangelischen Frauen in Württemberg (EFW) gehören unter anderem Gruppen, Kreise, Vereine und Projekte, die in Kirchengemeinden oder im Kirchenbezirk die Arbeit von und mit Frauen fördern und deren Interessen vertreten. Auf Ebene der Kirchenbezirke organisieren sich evangelischen Frauen in Bezirksgruppen. Die Bezirksgruppen heißen entweder *Bezirksarbeitskreis Frauen*, kurz *BAF*, oder „*Evangelische Frauen KB*“. Das Kürzel KB wird jeweils durch den Namen des Kirchenbezirks ersetzt, in dem die Bezirksgruppe tätig ist.

WOFÜR BRAUCHT ES EINE ORDNUNG?

In der Ordnung einer Bezirksgruppe werden die Rechte, Pflichten, Aufgaben sowie Zuständigkeiten und Ansprechpersonen für die Bezirksgruppe geregelt. Die Ordnung bildet somit den Rahmen für das ehrenamtliche Engagement in einer Bezirksgruppe.

WER MUSS DIE ORDNUNG BESTÄTIGEN?

Die Ordnung der Bezirksgruppe ist von der zuständigen Bezirkssynode zu bestätigen. Hierzu wird empfohlen, auf den Kirchenbezirksausschuss (KBA) zuzugehen. Auch dieser kann über die Ordnung entscheiden.

WIE IST DAS VORGEHEN, WENN ES KEINE BEZIRKSGRUPPE GIBT?

Falls keine Bezirksgruppe besteht, beruft die Bezirkssynode eine Kontaktfrau für EFW und für die Frauenarbeit im Kirchenbezirk in der laufenden Legislaturperiode der Bezirkssynode. Diese Kontaktfrau erhält die Rechte und Aufgaben, welche ansonsten von der Bezirksgruppe übernommen würden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vertretungsaufgaben nach 2b).

Auch als Kontaktfrau in einem Kirchenbezirk haben Sie die Möglichkeit, die Ordnung entsprechend anzupassen. Gerne begleiten wir Sie als Kontaktfrau oder als Team bei der Entwicklung.

WAS IST EINE MUSTERORDNUNG?

Die Musterordnung ist ein Vorschlag für die Ordnung einer Bezirksgruppe. Sie dient der Orientierung im Sinne der Einheitlichkeit und Verbindlichkeit im Raum der Landeskirche.

KANN DIE MUSTERORDNUNG AN DIE GEGEBENHEITEN VOR ORT ANGEPASST WERDEN?

Die Bezirksgruppe kann für ihr Engagement im Kirchenbezirk die Musterordnung entsprechend anpassen.

Gerne unterstützen die Referentinnen der EFW-Geschäftsstelle bei der Entwicklung einer passenden Ordnung. Auf Anfrage können Sie eine bearbeitungsfähige Datei von uns erhalten. Kommen Sie gerne auf uns zu.

Wichtig ist, dass folgende Punkte beibehalten werden:

- „*Sitz und Stimme*“ in der *Bezirkssynode*
Durch die Bezirkssatzung (vgl. § 3 Absatz 4 KBO) kann bestimmt werden, dass eine Vertreterin der Bezirksgruppe der Bezirkssynode kraft Amtes angehört.
- *Haushaltsmittel*
Der Kirchenbezirk stellt der Bezirksgruppe ausreichende Haushaltsmittel im Rahmen einer eigenen Haushaltsstelle zur Verfügung.
- *Klare Zuständigkeitsregelung im Kirchenbezirk für die Begleitung der Bezirksgruppe*

WARUM GIBT ES ZWEI MUSTERORDNUNGEN?

Die **Musterordnung (1)** wurde 2022 im Oberkirchenrat/Dezernat Kirche und Bildung unter dem AZ 58.31.00-07-02-V10 2.2 erlassen. Es handelt sich dabei um eine aktualisierte und an die veränderten Strukturen und Rahmenbedingungen angepasste Ordnung. Die ursprüngliche Musterordnung aus dem Jahr 2001 wurde damit abgelöst.

Aufgrund verschiedenster Veränderungsprozesse in der Gesellschaft, in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und vor allem aufgrund verschiedener Trendentwicklungen im ehrenamtlichen Engagement, haben wir 2024 eine weitere Musterordnung entwickelt, die **Musterordnung (2)**. Diese basiert unter anderem auf den Ergebnissen einer ausführlichen literaturbasierten sowie empirischen Untersuchung aus dem Jahr 2021.

Die zwei Musterordnungen basieren auf unterschiedlichen Konzepten für die Zusammensetzung und Zusammenarbeit einer Bezirksgruppe. Ein Vergleich der Konzepte finden Sie im Anhang. Sehen Sie beide Konzepte und Musterordnungen als Anregungen, um in Ihren Teams ins Gespräch zu kommen und gemeinsam eine passende Ordnung zu entwickeln.

MÜSSEN WIR UNSERE BESCHLOSSENE ORDNUNG JETZT ÄNDERN?

Nehmen Sie die zwei Vorschläge als Anlass, um Ihre derzeit gültige Ordnung zu prüfen. Haben sich Änderungen in Ihren aktuellen Aufgaben, Ihrem Vorgehen bei Wahlen, Ihrer Arbeitsweise oder Zusammensetzung ergeben? Dann können Sie mithilfe der zwei Musterordnungen eine neue Ordnung entwickeln, die an Ihre Gegebenheiten vor Ort angepasst ist. Ansonsten bleibt Ihre derzeit gültige Ordnung im Kirchenbezirk selbstverständlich weiterhin in Kraft.

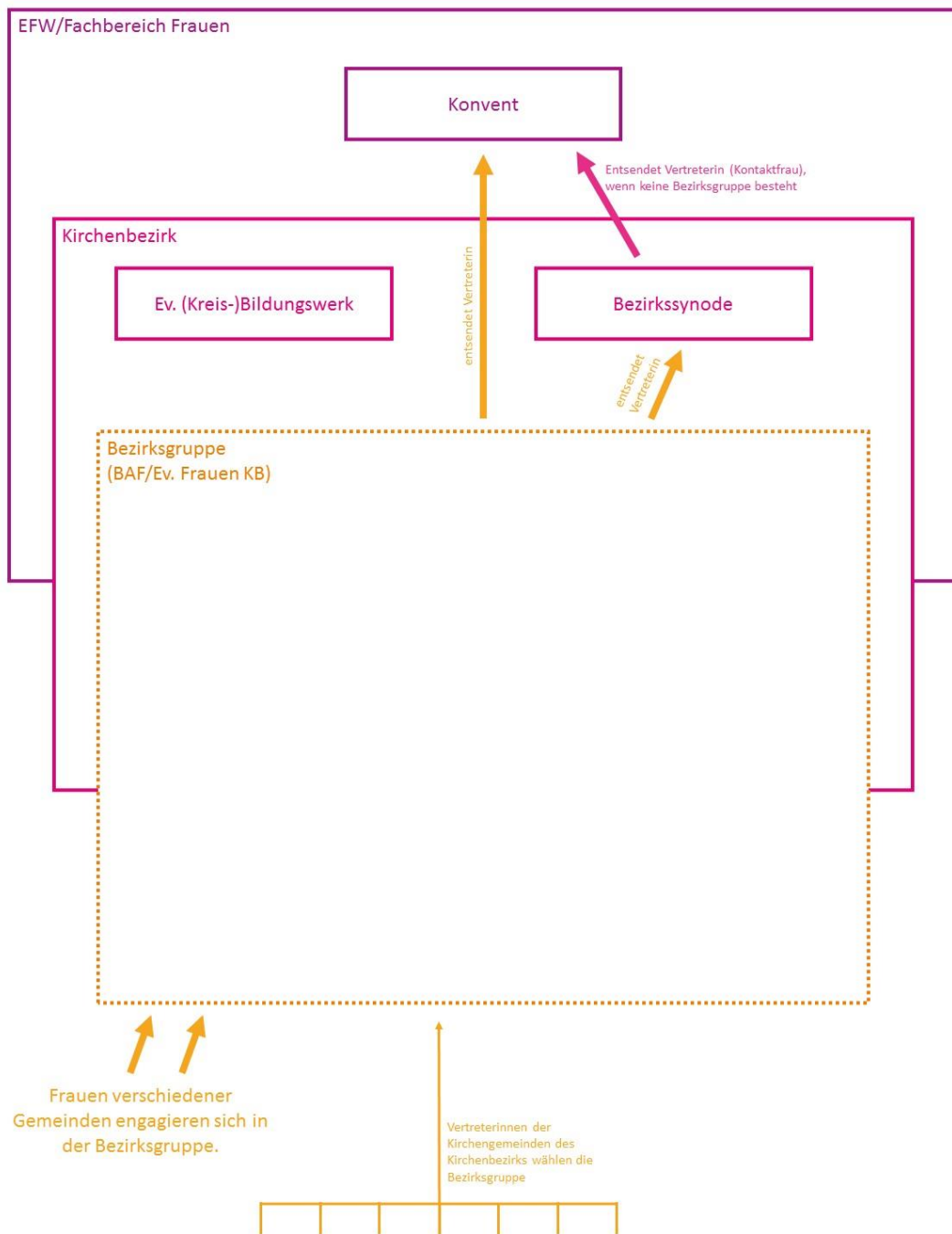
UNSER ZUSTÄNDIGER KIRCHENBEZIRK FUSIONIERT MIT EINEM ANDEREN KIRCHENBEZIRK – WAS GESCHIEHT MIT UNSERER ORDNUNG?

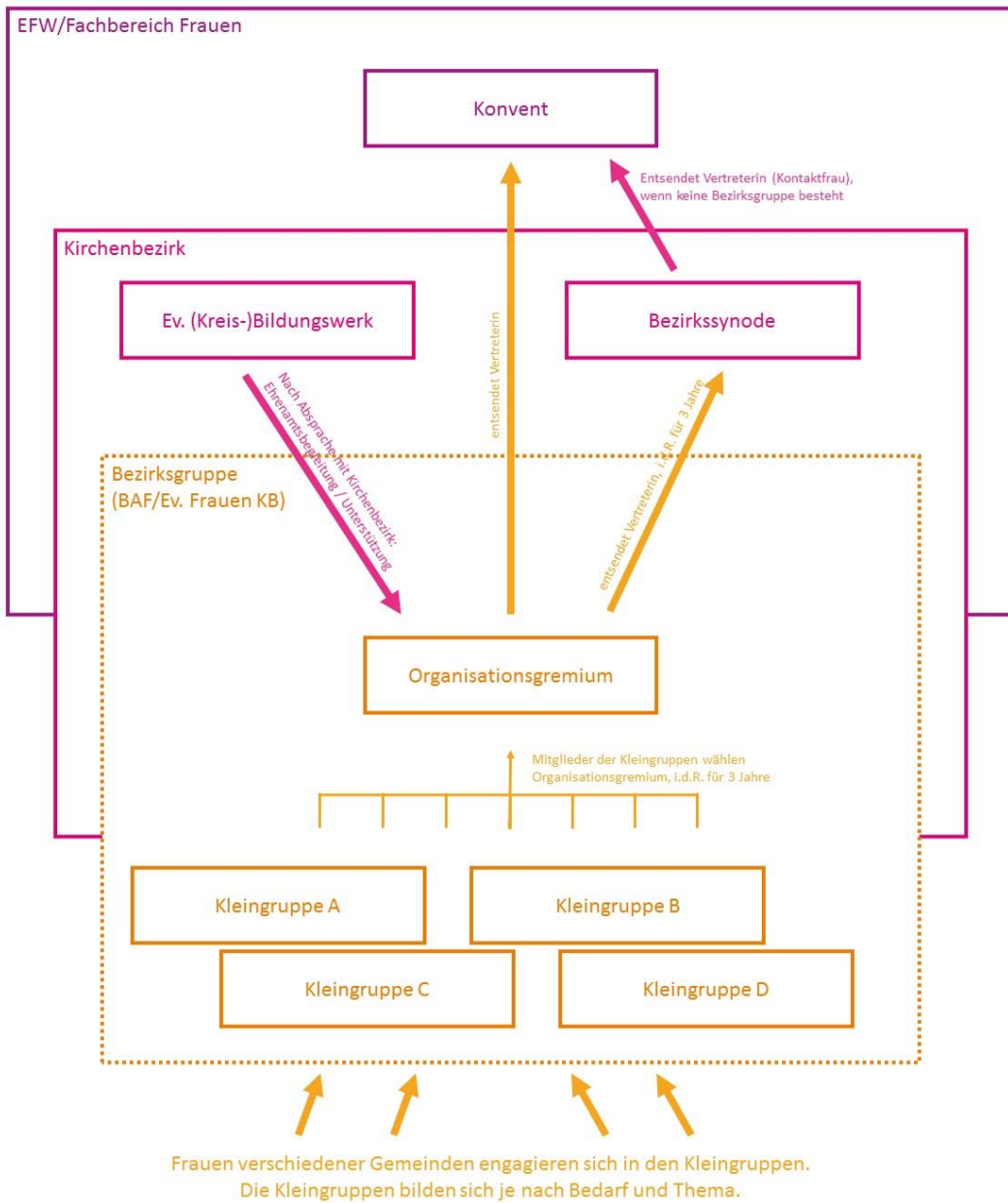
Sollten Kirchenbezirke fusionieren, ist es dringend notwendig, dass die Ordnung einer Bezirksgruppe rechtzeitig auf den fusionierten Bezirk hin angepasst und noch vor der Fusion von den KBAs oder den Bezirkssynoden beschlossen wird. Nur so kann man sich in den meisten Fällen den Sitz und Stimme in der zukünftigen Bezirkssynode sowie eine eigene Haushaltsstelle mit ausreichenden Haushaltsmitteln sichern.

Sollten Sie von der Fusion Ihres Kirchenbezirks erfahren, kommen Sie gerne auf uns zu. Wir begleiten Sie und – wenn vorhanden – die Bezirksgruppe oder Kontaktfrau des anderen Kirchenbezirks bei den ersten Gesprächen und der Entwicklung einer gemeinsamen Ordnung.

ANHANG

DIE KONZEPTE DER MUSTERORDNUNGEN IM VERGLEICH





MUSTERORDNUNG (1)

Vorbemerkung

Der Bezirksarbeitskreis Frauen (im Weiteren BAF genannt) ist eine unselbständige Einrichtung des Kirchenbezirks und an diesen gebunden. Der BAF stellt die Zusammenarbeit mit dem Werk Evangelische Frauen in Württemberg (im Weiteren EFW genannt), die als landeskirchenweite Zielgruppenarbeit u.a. mit der Begleitung und Vernetzung der Frauen- und Eltern-Kind-Arbeit in Kirchengemeinde und Kirchenbezirk beauftragt ist, sicher.

In Fragen des Haushaltsrechts, der Öffentlichkeitsarbeit, des Presserechts und einer verantwortlichen Adressverwaltung im Sinne des Datenschutzes ist der Kirchenbezirk für den BAF verantwortliches Gegenüber. Der BAF vernetzt, vertritt und fördert die Anliegen und Themen evangelischer Frauen im Kirchenbezirk, insbesondere die der Frauen- und Eltern-Kind-Gruppen sowie u. a. geschlechtsspezifische, frauenspezifische und diakonische Angebote.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des BAF sind in der im Kirchenbezirk geltenden BAF-Ordnung geregelt. Dieser Mustervorschlag auf Grundlage der Ordnung des landeskirchlichen Werks Evangelische Frauen in Württemberg dient der Orientierung im Sinne der Einheitlichkeit und Verbindlichkeit im Raum der Landeskirche.

Falls kein Bezirksarbeitskreis Frauen besteht, beruft die Bezirkssynode eine Kontaktfrau für EFW in der laufenden Legislaturperiode der Bezirkssynode.

1. Aufgaben

Der BAF hat die Aufgabe, die Arbeit mit und für Frauen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirk zu pflegen, zu fördern, sie zu vertreten sowie Vernetzungsarbeit zu gewährleisten.

Der BAF nimmt eine Brückenfunktion zwischen Kirchengemeinden, Kirchenbezirk sowie der EFW-Geschäftsstelle wahr.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

a. Kommunikation von Informationen zwischen Kirchengemeinden, Kirchenbezirk und EFW-Geschäftsstelle

Form und Datenschutzfragen der Adressverwaltung werden mit dem Kirchenbezirk geklärt und von dort, wenn notwendig, unterstützt.

b. Teilnahme der BAF-Mitglieder bzw. Kontaktfrau an den Prälaturpraxistagen

Die Praxistage dienen der Vernetzung der Frauenarbeit innerhalb der Prälatur und empfehlen die Vertretung der Prälatur in den EFW-Fachausschuss „Glaube und Gemeinde“. Der Fachausschuss entsendet wiederum eine Vertreterin der gemeindlichen Basis in das EFW-Präsidium.

c. Vertretungsaufgaben

Die aus dem BAF beauftragte Frau oder die Kontaktfrau vertritt die Arbeit von Ev. Frauen auf Bezirks- und Landesebene in der Bezirkssynode sowie bei Treffen auf Prälaturebene und den Kirchenbezirk mit Stimmrecht auf den EFW-Hauptversammlungen.

Der BAF oder die Kontaktfrau entscheidet selbständig, welche Aufgaben im Einzelnen entsprechend der vorhandenen Ressourcen wahrgenommen werden. Der BAF erhält dazu Beratung und Unterstützung sowohl durch die Verantwortlichen im Kirchenbezirk als auch von der EFW-Geschäftsstelle.

Weitere Aufgabenbereiche sind:

- a. Vernetzung der ehren- und hauptamtlichen Personen und deren Aktivitäten von und für Frauen im Kirchenbezirk, in ökumenischen Bezügen sowie in interreligiösen Kontakten
- b. Mitarbeit u. a. im kommunalpolitischen Frauenrat
- c. Fort- und Weiterbildungsangebote für Gruppenleitungen der Frauen- und Eltern-Kind-Arbeit, ggf. in Kooperation mit der EFW-Geschäftsstelle oder kirchlicher Einrichtungen im Kirchenbezirk, z. B. Diakonische Bezirksstelle, Erwachsenenbildung, Frauenverbände.
- d. Theologische und spirituelle Angebote für Frauen im Kirchenbezirk, z. B. Vorbereitung des Weltgebetstages, Frauengottesdienste, liturgische Angebote.

2. Wahl

- a. Die Wahlversammlung setzt sich aus Vertreterinnen der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks zusammen.
- b. Wählbar sind alle evangelischen Frauen des Kirchenbezirks ab 18 Jahren.
- c. Der BAF lädt frühzeitig zu einer Wahlversammlung ein. Dem BAF steht es frei, die Wahlversammlung mit einer Veranstaltung des BAFs zu verbinden.
- d. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der BAF kann für den Kirchenbezirk zu anderen Regelungen kommen.

3. Zusammensetzung

- a. Dem BAF sollten mindestens drei Frauen angehören.
- b. Der BAF kann weitere Frauen wählen.
- c. Sofern das Amt der Bezirksfrauenpfarrerin besetzt ist, kann diese beratend an den Sitzungen des BAF teilnehmen.
- d. Die Zusammenarbeit mit einer Vertreterin des Theologinnenkonvents und der Mädchenarbeit wird empfohlen.
- e. Vertreterinnen anderer Gruppen oder Initiativen können beratend zur Mitarbeit eingeladen werden.

4. Arbeitsstrukturen

- a. Der BAF sollte mindestens viermal jährlich zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- b. Der Kirchenbezirk stellt dem BAF oder der Kontaktfrau ausreichende Haushaltsmittel im Rahmen einer eigenen Haushaltsstelle zur Verfügung.
- c. Der BAF regelt die Vertretungsaufgaben. Durch Bezirkssatzung (vgl. § 3 Absatz 4 KBO) kann bestimmt werden, dass eine Vertreterin des BAF der Bezirkssynode kraft Amtes angehört. Löst sich der BAF auf, kann die Vertreterin der Frauenarbeit nach der Auflösung als Kontaktfrau tätig werden; die Kontaktfrau erhält dieselben Rechte und Pflichten wie eine BAF-Vertreterin.
- d. Der BAF klärt interne Aufgaben wie z. B. Sitzungsleitung, Protokollführung, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzverantwortung, Adressverwaltung.

MUSTERORDNUNG (2)

HINWEISE

„Evangelische Frauen in Württemberg“ (EFW) ist ab dem 01.01.2025 ein Fachbereich des Evangelischen Bildungswerkes – Netzwerk Erwachsene und Familien – der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Zu den EFW gehören unter anderem Gruppen, Kreise, Vereine und Projekte, die in Kirchengemeinden oder im Kirchenbezirk die Arbeit von und mit Frauen fördern und deren Interessen vertreten. Auf Ebene der Kirchenbezirke organisieren sich evangelische Frauen in Bezirksgruppen. Im Folgenden werden diese mit „Ev. Frauen KB“ bezeichnet. In den Ordnungen der Bezirksgruppen wird KB jeweils durch den Namen des Kirchenbezirks ersetzt, in dem die Bezirksgruppe tätig ist.

Dieser Mustervorschlag dient der Orientierung im Sinne der Einheitlichkeit und Verbindlichkeit im Raum der Landeskirche. Die Evangelischen Frauen vor Ort können für den Kirchenbezirk zu anderen Regelungen kommen.

Die jeweilige Ordnung der Bezirksgruppe ist von der Bezirkssynode zu bestätigen. Hierzu wird empfohlen, auf den Kirchenbezirksausschuss (KBA) zuzugehen, da auch dieser über die Ordnung entscheiden kann.

Präambel

Die „Ev. Frauen KB“ fördern die Gemeinschaft evangelischer Frauen im Kirchenbezirk, ihre Zusammenarbeit und ihr Verantwortungsbewusstsein. Die „Ev. Frauen KB“ stärken und vernetzen die Arbeit für und mit Frauen in den Kirchengemeinden und dem Kirchenbezirk. Die „Ev. Frauen KB“ sind Teil des Netzwerkes von „Evangelische Frauen in Württemberg“ (im Folgenden EFW), Fachbereich Frauen des Evangelischen Bildungswerkes – Netzwerk Erwachsene und Familien – der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Grundlagen

Die „Ev. Frauen KB“ sind eine unselbständige Einrichtung des Kirchenbezirks und an diesen gebunden. In Fragen des Haushaltsrechts, der Öffentlichkeitsarbeit, des Presserechts und einer verantwortlichen Adressverwaltung im Sinne des Datenschutzes ist der Kirchenbezirk oder in Absprache mit dem Kirchenbezirk das jeweilige (Kreis-)Bildungswerk des Kirchenbezirks für die „Ev. Frauen KB“ verantwortliches Gegenüber. Zusammensetzung und Arbeitsweise der „Ev. Frauen KB“ sind in der vorliegenden Ordnung geregelt.

Falls keine Bezirksgruppe besteht, beruft die Bezirkssynode eine Kontaktfrau für EFW und für die Frauenarbeit im Kirchenbezirk in der laufenden Legislaturperiode der Bezirkssynode. Diese Kontaktfrau erhält die Rechte und Aufgaben, welche ansonsten von der Bezirksgruppe übernommen würden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vertretungsaufgaben nach 2b).

Aufgaben

Die „Ev. Frauen KB“ nehmen eine Brückenfunktion zwischen Kirchengemeinden, Kirchenbezirk sowie der EFW-Geschäftsstelle wahr und verstehen sich als Plattform für die evangelische Frauenarbeit im Kirchenbezirk. Daraus ergeben sich drei wesentliche Aufgaben:

- a) *Kommunikation von Informationen zwischen Kirchengemeinden, Kirchenbezirk und EFW-Geschäftsstelle*

Form und Datenschutzfragen der Adressverwaltung werden mit dem Kirchenbezirk oder nach Absprache mit dem Kirchenbezirk mit dem jeweiligen (Kreis-)Bildungswerk des Kirchenbezirks geklärt und von dort, wenn notwendig, unterstützt.

b) Vertretungsaufgaben

Die „Ev. Frauen KB“ bestimmen eine Frau aus ihrer Mitte, welche die Arbeit, Themen und Anliegen von evangelischen Frauen in der Bezirkssynode vertritt. Durch die Bezirkssatzung (vgl. § 3 Absatz 4 KBO) kann bestimmt werden, dass eine Vertreterin der „Ev. Frauen KB“ der Bezirkssynode kraft Amtes angehört. Andernfalls ist zu Sitzungen der Bezirkssynode einzuladen.

Die „Ev. Frauen KB“ bestimmen des Weiteren eine Frau aus ihrer Mitte, welche die Arbeit, Themen und Anliegen von evangelischen Frauen aus dem Kirchenbezirk mit Stimmrecht auf den EFW-Konventen vertritt.

c) Netzwerkarbeit

Vernetzung der ehren- und hauptamtlichen Personen und deren Aktivitäten von und für Frauen im Kirchenbezirk, in ökumenischen Bezügen sowie in interreligiösen Kontakten.

Weitere Aufgabenbereiche können sein:

d) Fort- und Weiterbildungsangebote für Gruppenleitungen der Frauenarbeit

ggf. in Kooperation mit der EFW-Geschäftsstelle oder kirchlichen Einrichtungen im Kirchenbezirk, z. B. diakonische Bezirksstelle oder Frauenverbände.

e) Theologische und spirituelle Angebote für Frauen im Kirchenbezirk

z. B. Vorbereitung des Weltgebetstages, Frauengottesdienste, liturgische Angebote.

Zusammensetzung

- a. Die „Ev. Frauen KB“ sollten ein Organisationsgremium aus drei Frauen bilden.
- b. Den „Ev. Frauen KB“ können mehrere Kleingruppen angehören. Diese übernehmen verschiedene Aufgabenbereiche der „Ev. Frauen KB“ und können in ihrer Zusammensetzung variieren. Die Mitglieder der Kleingruppen werden nicht gewählt. Kleingruppen bilden sich je nach Bedarf und Thema.
- c. Eine Zusammenarbeit mit dem jeweiligen (Kreis-)Bildungswerk des Kirchenbezirks wird empfohlen. Die Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit wird in Absprache mit dem Kirchenbezirk vorgenommen.
- d. Sofern das Amt der Bezirksfrauenpfarrerin besetzt ist, wird die Zusammenarbeit empfohlen.
- e. Die Zusammenarbeit mit der Bezirksvertreterin des Konvents ev. Theologinnen in Württemberg wird empfohlen.
- f. Vertreterinnen anderer kirchlicher und außerkirchlicher Gruppen oder Initiativen können zur Mitarbeit eingeladen werden.

Arbeitsstrukturen

- a. Der Kirchenbezirk stellt den „Ev. Frauen KB“ ausreichende Haushaltsmittel im Rahmen einer eigenen Haushaltsstelle zur Verfügung.
- b. Das Organisationsgremium der „Ev. Frauen KB“ ist für die Kommunikation und Abstimmung zwischen den verschiedenen Kleingruppen zuständig. Es beschließt das Jahresprogramm.
- c. Das Organisationsgremium kann zu einem Jahrestreffen der „Ev. Frauen KB“ einladen. Zu diesem können neben den Mitgliedern der Kleingruppen auch Netzwerk- und Kooperationspartner*innen, sowie weitere interessierte Frauen des Kirchenbezirks eingeladen werden.
- d. Die „Ev. Frauen KB“ bzw. das Organisationsgremium klären interne Aufgaben wie z. B. Sitzungshäufigkeit, Sitzungsleitung, Protokollführung, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzverantwortung, Adressverwaltung.

Wahl des Organisationsgremiums

- a. Die Wahlversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Kleingruppen zusammen. Weitere interessierte Frauen können eingeladen werden. Sollte es keine Kleingruppen geben, setzt sich die Wahlversammlung aus Vertreterinnen der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks zusammen. In Ausnahmefällen kann die Bezirkssynode die Beauftragung des Organisationsgremiums übernehmen, bis eine Wahl im Rahmen einer Wahlversammlung durchgeführt werden kann.
- b. Wahlberechtigt sind alle anwesenden evangelischen Frauen des Kirchenbezirks ab 14 Jahren.
- c. Wählbar sind alle evangelischen Frauen des Kirchenbezirks ab 18 Jahren.
- d. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.